



Die Wasserversorgungsgenossenschaft Hellbühl erlässt, gestützt auf Art. 47 des Wasserabgabe-Reglementes, folgenden

TARIF

für die Wasserabgabe, gültig ab 1. Januar 2009, zzgl. gesetzliche MwSt.

1. ANSCHLUSSGEBÜHR (nach Art. 40)

Für jedes Abonnement wird eine Anschlussgebühr erhoben.
Sie beträgt 1,5% der Gebäudeversicherungsschätzung, im Minimum SFr. 100.-.
Die WVH stellt auf Grund der in der Baueingabe enthaltenen Bausumme eine provisorische Rechnung für die Anschlussgebühr, die vor Baubeginn zu bezahlen ist.
Die definitive Rechnung wird zugestellt, sobald die Gebäudeversicherungssumme rechtskräftig festgelegt ist.

2. GRUNDGEBÜHR

Jedem Abonnent wird jährlich eine Grundgebühr von SFr. 160.- pro Anschluss erhoben.

3. WASSERZINS (nach Art. 43)

Jeder Abonnent bezahlt SFr. 1.60 pro m³ bezogenen Wassers.
Wenn der Betrag der Rechnung für den Wasserzins pro Jahr weniger als die Grundgebühr ausmacht, wird die Differenz auf die Grundgebühr im 2. Halbjahr in Rechnung gestellt.
Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich.

4. WASSERMESSERMIETE (nach Art. 42)

Wassermessergrosse in mm					
15	20	25	30	40	50
Miete in Franken pro Jahr					
20.-	20.-	20.-	30.-	50.-	80.-

Für grössere Messer werden 10% des Ankaufes zur Zeit des Einbaues verrechnet.

5. BAUWASSER (nach Art. 36)

- bei Abgabe ohne Wassermesser:
Die Gebühren für Bauwasser werden von der WVH auf Grund des Bauvolumens im Rahmen von Fr. 100.- bis Fr. 500.- pro Baustelle festgelegt.
- bei Abgabe mit Wassermesser nach Art. 42 und 43, im Minimum jedoch die jährliche Grundgebühr pro Bauplatz.

6. PROVISORISCHE ANSCHLÜSSE

- bei Abgabe ohne Wassermesser:
im Minimum SFr. 150.- pro Entnahme.
- bei Abgabe mit Wassermesser nach Art. 42 und 43, im Minimum jedoch die jährliche Grundgebühr pro Entnahme.

7. AB HYDRANTEN (nach Art. 4)

- Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten untersagt.
- In besonderen Fällen kann die WVH auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.
Die von der WVH erteilten Weisungen sind dabei vom Wasserbezüger zu beachten.
- Für die Benützung von Hydranten wird eine angemessene Gebühr von SFr. 100.- bis SFr. 300.- erhoben, welche der Vorstand der WVH im Einzelfall nach Aufwand und Wasserverbrauch festlegt.
Bei umfangreicher Benützung werden dem Wasserbezüger zusätzlich die anfallenden Revisions- und Reparaturkosten überbunden.
Bei unerlaubter Hydrantenbenützung ist der WVH überdies eine ihrem Aufwand entsprechende Entschädigung geschuldet.